Satzung Sportverein Hemmerden e.V.



Damen, Herren und Jugendfußball Buscher Str.10 • 41516 Grevenbroich • sv-hemmerden.de • sv-hemmerden@mail.de

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- **1.1** Der Verein führt den Namen Sportverein Hemmerden e.V.
- **1.2** Sitz des Vereins: Buscher Str. 10; 41516 Grevenbroich
- **1.3** Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nr. VR 2680 eingetragen
- **1.4** Das Geschäftsjahr verläuft vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Freizeit- und Breitensport auf allen Ebenen.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.
- 2.2 Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) den Aufbau und Durchführung eines Trainingsprogramms
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - e) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- **3.4** Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund e.V.
 - b) Kreissportbund
 - c) Stadtsportbund
- **4.2** Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände nach 4.1 als verbindlich an.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände nach 4.1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- **5.1** Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- **5.2** Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - **b)** passiven Mitgliedern
- 5.3 Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- **6.1** Die Mitgliedschaft kann durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung erworben werden. Die Beitrittserklärung muss einem Mitglied des Vorstands unterschrieben ausgehändigt werden.
- 6.2 Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- **6.3** Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Auf Wunsch kann eine Satzung ausgehändigt werden, gleichzeitig verweisen wir hier auf eine in der Homepage hinterlegte Fassung.
- **6.4** Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6.5 Jedes neue Mitglied, bzw. der gesetzliche Vertreter, erklären anhand der Beitrittserklärung die Freigabe des "Rechts am eigenen Bild" an den Verein, zur Gestaltung publizistischer Beiträge des Vereins oder einzelner Abteilungen, auch auf der Homepage des Vereins. Im Falle der Freigabe sind der Verein oder einzelne Abteilungen berechtigt, Bildmaterial auch an andere Medien zur weiteren Verwendung im Sinne der Satzung weiterzugeben. Das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter ist über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. Eine Verweigerung der Freigabe ist dem Verein gesondert mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- **7.2** Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfordert die Schriftform und muss an ein Mitglied des Vorstands gerichtet sein (persönliche Aushändigung oder per Einschreiben).
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst einen Monat nach der 2. Mahnung beschlossen werden. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- **7.4** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- **8.1** Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- **8.2** Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8.3 Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- **8.4** Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- **8.5** Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

- **8.6** Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 8.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- **8.9** Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

- **9.1** Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine soweit von der Mitgliederordnung festgelegt Aufnahmegebühr zu leisten.
- **9.2** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorgabe des Gesamtvorstands durch Beschluss.
- **9.3** Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- **9.4** Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- **9.5** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- **10.1** Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleitetes Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ, zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.
- **10.2** Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- **10.3** Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- **10.4** Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- **11.1** Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
- 11.2 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- **12.1** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- **12.2** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim, Homepage des Vereins und Ankündigung in der Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- **12.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- **12.4** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- **12.5** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- **12.7** Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- **12.8** Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- **12.9** Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- **13.1** In folgenden Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - **b)** Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - g) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 14 Gesamtvorstand

- **14.1** Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - **b)** 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassierer/in.
 - d) Geschäftsführer/in
 - e) Jugendgeschäftsführer/in
 - **f)** Abteilungsleiter/in (z.Zt.: Damen, Herren und Alt Herren)
- **14.2** Eine Personalunion ist unzulässig.
- 14.3 Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- **14.4** Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- **14.5** Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- **14.6** Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- **14.7** Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und Finanzordnung geben.
- **14.8** Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmengengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- **16.1** Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- **16.2** Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Trainern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Anhörung der Abteilungsleiter im Rahmen deren Tätigkeiten
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungen
 - i) der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse bilden

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

- **17.1** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten
- **17.2** Es besteht Einzelvertretungsbefugnis

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

- **18.1** Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- **18.2** Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

- **19.1** Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- **19.2** Es gelten die Regelungen dieser Satzung.
- **19.3** Der Jugendgeschäftsführer/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- **20.1** Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- **20.2** Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 21 Kassenprüfung

- **21.1** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- **21.2** Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Der Kassenprüfer mit der längsten Amtszeit scheidet turnusgemäß aus.
- **21.3** Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- **22.1** Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- **22.2** Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung, der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- **22.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die sozialen Einrichtungen in Hemmerden. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- **23.1** Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen.
- **23.2** Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 23.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Grevenbroich, den 31.03.2017

Peter Compes Ingo Quednau Tanja Giesing
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Geschäftsführerin